



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **18/2017 vom 06.03.2017**
(anschließend an 107 1-3/2016)
erstellt durch: **AV / GBL I**

Bearbeiter: Städtischer Direktor K. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	15.03.2017	Zur Anhörung	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	16.03.2017	Zur Anhörung	☒	
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	23.03.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Schöningen gemäß § 12 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Hauptsatzung wird mit den Änderungen in den §§ 3 und 4 beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die seit Beginn der Wahlperiode, unter anderem in einer fraktions- und gruppenübergreifenden Arbeitsgruppe mit der Kommunalaufsicht (AG Hauptsatzung), behandelten Vorlagen 107 ff./2016 sowie 15 bis 17/2017 zum Thema wird hingewiesen.

Sofern über die noch offenen Punkte in der Sitzung der AG Hauptsatzung (Vorlagen 15 bis 17/2016) Einigkeit erzielt werden kann, wäre die Hauptsatzung mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Rates gemäß § 12 Abs. 2 NKomVG zu beschließen.

Anlageverzeichnis

Entwurf Hauptsatzung Stand 07.03.2017

In Vertretung:

K. Bock
Städtischer Direktor

Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Schöningen“.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen im roten Wappenschild auf einem silbernen Sockel stehenden goldenen Löwen mit erhobener rechter Vorderpranke, über der sich ein silberner, achtstrahliger Stern befindet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Schöningen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung allgemeiner privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte **und Verfügungen** i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert **die Höhe von 50.000 Euro** übersteigt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Rats- oder Ortsratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden, liegt die Zuständigkeit bis zu 25.000 Euro beim Bürgermeister, im Übrigen beim Verwaltungsausschuss.
- (2) **Die Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) erfolgt durch eine Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).**

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Auf die Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für Gruppen von Angelegenheiten auf Ausschüsse wird verzichtet.

1. Alternative

(Vorschlag SPD-Fraktion, Zeitbegrenzung gem. § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verwaltungsseitig hinzugefügt):

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse zu freiwilligen Leistungen aus den jeweils vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung freigegebenen Budgets wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG bis zum Ende der Wahlperiode 2016-2021 dem Haushaltsausschuss übertragen.

2. Alternative

(aktueller Antrag CDU-Fraktion, Zeitbegrenzung gem. § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG verwaltungsseitig hinzugefügt):

Die dem Hauptausschuss gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung zufallende Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte und Verfügungen über Vermögen der Kommune gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG wird bis zum Ende der Wahlperiode 2016 bis 2021 auf den Haushaltsausschuss übertragen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin hat den Haushaltsausschuss in der nächsten Sitzung über die wesentlichen Rechtsgeschäfte oder Verfügungen der laufenden Verwaltung zu informieren.

§ 5 Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit gewähltem Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder im Ortsrat beträgt
 - a) im Ortsteil Esbeck 13,
 - b) im Ortsteil Hoiersdorf 9.
- (3) Den Ortsräten Esbeck und Hoiersdorf werden die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel auf ihren Antrag hin als Budget zur Verfügung gestellt.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des

Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen der Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen/Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Dieses gilt auch, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Schöningen betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, Absichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen einschließlich der Genehmigungsvermerke, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan einschließlich der Genehmigungsvermerke sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Schöningen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen im Stadtgebiet am Rathaus, Markt 1, sowie im Ortsteil Esbeck, Alte Kirchstr. 3, und im Ortsteil Hoiersdorf, Söllinger Str. 17, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den in Absatz 2 genannten Aushangkästen der Stadt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschusssitzungen werden in den Aushangkästen spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben. Für Ortsratssitzungen wird die Bekanntgabe mit gleicher Frist in den Aushangkästen der jeweiligen Ortschaft vorgenommen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 13 dieser Hauptsatzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Schöningen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 03.09.2015 außer Kraft.

Schöningen, den 23.03.2017

Bäsecke